



## **Merkblatt zum einmaligen weiteren bzw. 4. Prüfungsversuch**

Ein 4. Prüfungsversuch wird einmalig während des Studiums gewährt und am Fachbereich Maschinenbau i. d. R. in Form einer mündlichen Prüfung (20 – 45 Minuten Dauer) durchgeführt; es gelten die Regeln für mündliche Prüfungen gemäß dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung (AT PO) der FH-Münster.

Der 4. Prüfungsversuch ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen, ansonsten gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.

Da es sich beim 4. Prüfungsversuch formal um eine eigenständige Prüfung handelt, wird bei der Bewertung das gesamte Notenspektrum von 1,0 bis 5,0 angewendet. Die Prüfung findet, wie alle anderen Prüfungen, in der Regel während der üblichen Prüfungsphasen statt. Hiervon abweichende Terminwünsche sind mit dem jeweiligen Prüfer zu klären.

Der 4. Prüfungsversuch muss gesondert innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses des 3. Prüfungsversuchs beim Prüfungsamt beantragt werden; der Antrag gilt gleichzeitig als verbindliche Prüfungsanmeldung. Ferner gelten die üblichen, in der Prüfungsordnung festgelegten Regeln bzgl. Rücktritt und Versäumnis.

### **Formaler Ablauf:**

Studierender hat den 3. Prüfungsversuch nicht bestanden:

- Prüfungsamt: Prüfen, ob (noch) ein Prüfungsanspruch besteht.  
Falls der 4. Prüfungsversuch bereits in Anspruch genommen wurde, dann gilt das betreffende Modul als endgültig nicht bestanden. Der/die Studierende wird vom Prüfungsamt über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung informiert.
- Prüfungsamt: Studierende/r wird schriftlich über den nicht bestandenen 3. Versuch benachrichtigt und, sofern noch nicht ausgeschöpft, auf die Möglichkeit des 4. Prüfungsversuchs – mit Fristsetzung für die Antragstellung (1 Monat) – hingewiesen.  
Anlagen: Antrag auf den 4. Prüfungsversuch, Merkblatt

**Prüfungsausschuss für die  
Studiengänge des  
Fachbereichs Maschinenbau  
Der Vorsitzende**

Aktenzeichen:

Auskunft erteilt:  
Gianina Berens  
Sigrid Hanenberg  
Reinhilde Peters

Stegerwaldstraße 39  
48565 Steinfurt  
Fon+49(0) 25 51/9 62-672  
Fax+49(0) 25 51/9 62-120

- Studierende/-r: Studierende/-r stellt Antrag und reicht diesen innerhalb der im An-schreiben festgelegten Frist (Ausschlussfrist!) beim Prüfungsamt ein. Der Antrag gilt gleichzeitig als formale Prüfungsanmeldung.
- Studierende/-r: Bei Zulassung zum 4. Prüfungsversuch muss der/die Studierende Kontakt mit dem/der Prüfer/-in aufnehmen und einen verbindlichen Prüfungstermin festlegen (Maßgabe: Prüfung muss innerhalb eines Jahres stattfinden; Ausschlussfrist!).
- Prüfer/-in: Der/die Prüfer/-in meldet den Prüfungstermin dem Prüfungsamt (Maßgabe: Prüfung muss innerhalb eines Jahres stattfinden).
- Prüfungsamt: Im Prüfungsamt wird der Prüfungstermin in der Akte der/des Studie-  
renden vermerkt. Die Prüfenden (Erst- und Zweitprüfer/-in) werden vom Prüfungsamt bestellt.
- Studierende/-r: Der/die Studierende tritt zur Prüfung an. Es gelten die in der Prüfungs-  
ordnung festgelegten Regeln für Prüfungen insbesondere für Rück-  
tritt, Täuschung und Versäumnis.
- Prüfer/-in: Der/die Prüfer/-in meldet dem Prüfungsamt die Note des 4. Prüfungs-  
versuchs. Falls die Note des 4. Prüfungsversuchs nicht mindestens  
ausreichend ist, dann gilt das betreffende Modul als endgültig nicht  
bestanden. Der/die Studierende wird vom Prüfungsamt über das end-  
gültige Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung informiert.

gez.

Prof. Dr.-Ing. J. Korn

(Prüfungsausschussvorsitzender FB 03)

Steinfurt, 20.06.2023